

ANLAGE NR. 3.162
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "FIENER BRUCH" (EU-
CODE: DE 3639-301, LANDESCODE: FFH0158)

§ 1

Gebietsdaten und Geltungsbereich

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Jerichower Land in den Gemarkungen Genthin, Karow, Paplitz und Tuheim.
- (2) Das Gebiet besteht aus 5 Teilflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 1,5 ha und linienhaften Teilen mit einer Gesamtlänge von ca. 159 km.
- (3) Das Gebiet umfasst die Gräben und Stillgewässer südlich von Genthin, welche sich zwischen Fienerode und Karow im Norden, der Landesgrenze zu Brandenburg im Osten, den Laubmischwaldkomplex der Bergkiehnen und Krupenberg und dem Ort Tuheim im Süden und der Bundesstraße 107 im Westen erstrecken.
- (4) Das Gebiet ist vom Europäischen Vogelschutzgebiet „Vogelschutzgebiet Fiener Bruch“ (SPA0013) eingeschlossen, grenzt an das FFH-Gebiet „Ringelsdorfer-, Gloine und Dreibachsystem im Vorfläming“ (FFH0055) und überschneidet sich mit dem Naturschutzgebiet „Fiener Bruch“ (NSG0169).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
 1. Gebietskarte: FFH0158,
 2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummern 135, 142.

§ 2

Gebietsbezogener Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 dieser Verordnung:

- (1) die Erhaltung des Grabensystems und den damit verbundenen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der Gewässer einschließlich der Gewässer- und Ufervegetation,
- (2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
 1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:

3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitrichio-Batrachion, 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe,

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Eisvogel (*Alcedo atthis*), Neuntöter (*Lanius collurio*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,
 2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

Fischotter (*Lutra lutra*).

§ 3

Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

- (1) Für die Forstwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung:
 1. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.
- (2) Für die Jagd gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung:
 1. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Anlagen im Umkreis von 30 m um erkennbare Fischotterbaue,
 2. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen und unter täglicher Kontrolle; Jagdausübung auf Nutrias unter Nutzung von Schusswaffen ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.
- (3) Für die Gewässerunterhaltung gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung:
 1. Mahd des LRT 6430 nur einmal jährlich und nicht vor dem 1. August,
 2. Belassen von Uferabbrüchen, soweit der ordnungsgemäße Wasserabfluss oder bauliche Anlagen dadurch nicht beeinträchtigt werden,
 3. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.